

**Beglaubigte Abschrift**



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: **27 O 76/08**

verkündet am: 10.04.2008  
Toch, JustizsekretärIn

dem Rechtsstreit

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 10.04.2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck und die Richter Stoß und v. Bresinsky

**für R e c h t e r k a n n t :**

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte nicht das Recht hat, von der Klägerin zu verlangen, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß in Bezug auf die Berliner Polizei zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

In Bezug auf einen dienstlichen Vermerk eines Polizisten über seine Beobachtung eines, Kaffeegesprächs, das ein krankgeschriebener SEK-Beamter Ende Oktober im brandenburgischen Großbeeren mit einem befreundeten Journalisten führte:

„Gegen alle SEKler, die im Raum Großbeeren wohnen, wurde daraufhin ein Ermittlungsverfahren eröffnet.“

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Kostenbetrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass dem Beklagten ein äußerungsrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen sie nicht zustehe.

Sie ist Verlegerin der „Tageszeitung“, in deren Ausgabe vom 28. November 2007 unter der Überschrift „Polizei ermittelt in den eigenen Reihen,“ der nachfolgend in Fotokopie wiedergegebene Artikel erschien, der sich mit Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter der Polizeibehörde des Beklagten befasst:

## Polizei ermittelt in den eigenen Reihen

Die Zahl der Disziplinarverfahren gegen Polizisten steigt, wie ein interner Bericht belegt. Offenbar sind davon auch Beamte betroffen, die von Medien ohne Nennung des Namens zitiert wurden. Bestraft wird allerdings kaum jemand

Nichts fürchtet Polizeipräsident Dieter Gietach offenbar so sehr wie Gespräche seiner Beamtinnen mit Journalisten. Mehrfach sollen dabei Dienstgeheimnisse verraten worden. Und so gibt es bei der Polizei in diesem Jahr auch bereits mehrere Ermittlungsverfahren. Rund zehn davon richten sich gegen Elitebeamte des Spezialeinsatzkommandos (SEK). Hintergrund ist ein Kaffeegespräch, das ein krankgeschrieben SEK-Beamter Ende Oktober in einer Bäckerei im brandenburgischen Großbeeren mit einem befreundeten Journalisten führte. Zufällig wurden sie dabei von einem anderen Polizisten gesehen, der sofort einen dienstlichen Vermerk über seine Beobachtung anfertigte. Gegen alle SEKler, die im Raum Großbeeren wohnen, wurde daraufhin ein Ermittlungsverfahren eröffnet (taz berichtete).

Auch ansonsten sollen dem Vernehmen nach bereits mehrfach Verfahren gegen unbekanntere Polizistinnen eingeleitet worden sein, die von Medien zwar zitiert, aber nicht namentlich ge-

nannt wurden. Damit dürfte die entsprechende polizeiinterne Statistik wohl noch einmal einen gewaltigen Sprung nach oben machen. Bereits im vergangenen Jahr beglückte die eingeleiteten Disziplinarverfahren wegen „Jonktiger Dienstvergehen“, worunter auch der Verdacht auf Geheimnisverrat fällt, mit insgesamt 62 den höchsten Tabellenrang. Insgesamt wurden 228 Verfahren registriert.

Tatsächlich erwischt wurden hingegen lediglich drei Schutzpolizisten, die mit einem Verbot der Amtsausübung bestraft wurden. Sie allerdings hatten sich für ihre Plauderei zuvor entweder bestechen lassen oder mal schnell in den Polizeicomputer gesehen und damit gegen den Datenschutz verstoßen. Dies geht aus dem Jahresbericht 2006 hervor, der der taz vorliegt. Ranghohe Polizeiführer fürchten denn auch nicht ganz unberechtigt, die ganze Polizeipraxis in Verruf geraten zu lassen.

Allerdings wird Gietachs neues Hobby für seine Behörde zwar

erkenntnisstiv sein, aber kaum Ergebnisse bringen. Und das ist auch gut so. Denn wenn der oberste Chef mauert, müssen seine Mitarbeiterinnen das Recht der Öffentlichkeit wahren, über Vorfälle und Missstände in der Polizei informiert zu werden.

Am interessantesten sind neben drei Fällen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (2005: 3) denn auch die Zahlen der von Polizisten begangenen Körper-

Vor Gericht landen jedoch die wenigsten. 264 Verfahren wurden bislang noch vor Prozessöffnung von der Staatsanwaltschaft eingestellt (2005: 97); in 23 Fällen kam es zu einem Freispruch, und nur zweimal wurden Polizisten auch verurteilt (2005 waren es 5). Die übrigen Verfahren aus 2006 laufen noch.

Tobias Singelstein, der an der Freien Universität zur Justizellen Aufarbeitung solcher Strafverfahren forscht, macht neben einer schwierigen Beweislage für die Opfer hierfür in erster Linie „polizeiliche Ermittlungsmängel“ sowie einen „hohen Zeitaufwand“ der Staatsanwaltschaft verantwortlich. Sein Fazit: „Die Strafverfolgung ist ungeeignet, um dem Problem beizukommen“. Auch Thomas Feltes, der an der Uni Bochum an einem Forschungsprojekt zu Polizeigewalt arbeitet, sieht hier eher ein polizeistrukturelles Problem. Sie dürften recht haben: Laut dem Jahresbericht 2006 wurden nur in einem einzigen Fall auch dienstrechtliche Konsequenzen gezogen. OTTO DIEDERICH

### Die meisten Verfahren gegen Beamte werden ohne Ergebnis eingestellt

Verstärkungen im Amt. Hier hat die Polizei im letzten Jahr insgesamt 967 Anzeigen gegen ihre Beamten bearbeitet (2005 waren es 1.009). Selbst nach dem bekannt niedrigen Bewertungsgrad der Polizei erfüllten davon noch 22 Vorfälle deren eigene Kriterien: Sie lösten interne Ermittlungen aus mit der möglichen Konsequenz disziplinarischer Maßnahmen.

Der Beklagte verlangte mit Anwaltsschreiben vom 5. Dezember 2007 wegen dreier Äußerungen in diesem Artikel eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, und zwar u. a. wegen der Behauptung, dass wegen eines Gespräches, welches ein krankgeschriebener SEK-Beamter im brandenburgischen Großbeeren mit einem befreundeten Journalisten geführt hatte, gegen alle im Raum Großbeeren wohnenden SEK-Beamten ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde. Mit diesem Vorwurf hatte sich eine Innenausschusssitzung des Berliner Abgeordnetenhauses am 19. November 2007 befasst, wegen deren Einzelheiten auf das Protokoll der Sitzung, wie im Schriftsatz der Klägerin vom 10. März 2008 (Bl. 24 ff. d. A.) wiedergegeben, verwiesen wird.

Die Klägerin berichtete in der „Tageszeitung“ vom 20. November 2007 darüber wie folgt:

"Im Ausschuss ging es um Glietschs Führungsstil und sein Verhältnis zur Öffentlichkeit. Zeitungsberichten zufolge lässt er gegen Polizisten wegen des Verdachts auf Geheimnisverrat ermitteln. Hintergrund: Ein Beamter war beim Kaffeetrinken gesehen worden - mit einem Journalisten.

Der innenpolitische Sprecher der FDP, Björn Jotzo, hatte das Thema auf die Tagesordnung gesetzt: 'Rasterfahndung bei der Polizei - müssen sich Berliner Polizisten künftig ihre Freundschaften genehmigen lassen?' wollte Jotzo unter Berufung auf die Berichte vom Wochenende wissen. Danach hatte ein Polizeireporter der Morgenpost Ende Oktober in einer Bäckerei im brandenburgischen Großbeeren mit einem seit langer Zeit krankgeschriebenen SEK-Beamten Kaffee getrunken - beide sind befreundet und wohnen in Großbeeren. Ein Staatsschutzbeamter sah dies und schrieb einen Vermerk.

Das darauffolgende Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts des Geheimnisverrats richtete sich laut der Zeitung sowohl gegen den Reporter und den SEK Mann, wie auch zehn seiner Kollegen, die alle im Raum Großbeeren und südlichen Berlin wohnen. Die Auskünfte der Polizei dazu sind vage. Ein Sprecher sagte der Presse: 'Ein gemeinsames Kaffeetrinken löst bei uns keine Ermittlungen aus'.

Auch im Ausschuss mauerte die Polizei. Innenstaatssekretär Ulrich Freise (SPD) und Polizeivizepräsident Gerd Neubeck beklagten ganz allgemein, dass immer wieder Informationen über polizeiinterne Angelegenheiten an die Öffentlichkeit gelangten, zum Beispiel Termine von geplanten Razzien, Ermittlungsergebnisse, Daten von Beschuldigten und Opfern. Das sei unter Strafe gestellter Geheimnisverrat. Zudem hörten Journalisten den Polizeifunk ab. 'Wir bemühen uns um eine saubere Polizeibehörde', betonte Neubeck.

Den Bericht der Morgenpost bestätigte er nur insoweit, dass es ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Polizeibeamte gibt. Dieses sei unabhängig vom Vermerk des Staatsschutzbeamten eingeleitet worden. Es gebe aber weder eine Rasterfahndung noch ein Ermittlungsverfahren gegen einen Journalisten.

Die Abgeordneten von Grünen, FDP und CDU sprachen von überzogenen Maßnahmen und verlangten Aufklärung. Seit Glietsch Polizeipräsident sei, herrsche in der Behörde ein Klima der Angst, stellte der innenpolitische Sprecher der CDU, Frank Henkel, fest. Selbst leitende Beamte scheuten das offene Wort. Henkel sprach vom sogenannten 'DWDS-Befehl: Dieter will das so'. Vize Neubeck wies die Kritik zurück: Im Gegensatz zu früher herrsche in der Polizei heute eine beispiellose Transparenz."

Am 14. Dezember 2007 veröffentlichte die Klägerin in der „Tageszeitung“ unter der Überschrift „Polizisten bleiben im Dunkeln“ einen Artikel (Anlage K 3), in dem u. a. die in einem Gegendarstellungsbegehren des Beklagten vom 5. Dezember 2007 genannten zutreffenden Zahlen der Ermittlungsverfahren angegeben wurden und auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2007 wandte sich die Klägerin im Hinblick auf das Gegendarstellungsverlangen an den Polizeipräsidenten und bat um Auskunft, ob es im Hinblick auf den o. g. Vorgang Ermittlungen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft jedweder Art gegen SEK-Beamte gebe; die Anfrage wurde jedenfalls am 20. Dezember 2007 beantwortet:

Am 21. Dezember 2007 veröffentlichte die Klägerin einen Artikel, der überschrieben war mit den Worten: "Kaffee trinken ist erlaubt Der Vermerk eines Staatsschützers bleibt ohne Folgen. Kein Ermittlungsverfahren gegen SEK-Beamte eingeleitet" und in dem die Klägerin erläuterte, dass der Vermerk eines Staatsschützers über die Begegnung mit einem Journalisten keine Konsequenzen habe und die Polizeipressestelle mitgeteilt habe, dass weder strafrechtliche noch disziplinarrechtliche Ermittlungen angestellt würden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Artikel vom 21. Dezember 2007 (Anlage K 4) verwiesen.

Die Klägerin meint, der beklagten Gebietskörperschaft stünden die geltend gemachten Unterlassungsansprüche nicht zu, jedenfalls dann nicht, wenn nicht in der Veröffentlichung die Erfüllung eines Tatbestandes der §§ 185 ff. StGB liege.

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 20. März 2008 erklärt, dass er die Klägerin wegen zweier der ursprünglich geltend gemachten Unterlassungsansprüche nicht mehr in Anspruch nehmen werde. Die Parteien haben daraufhin die ursprünglich angekündigten Anträge zu 2) und 3) der Klägerin übereinstimmend für erledigt erklärt, mit denen beantragt werden sollte, festzustellen, dass der Beklagte nicht das Recht hat, von der Klägerin zu verlangen, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß in Bezug auf die Berliner Polizei zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

1. (...)

2. In Bezug auf die Zahlen der von Polizisten begangenen Körperverletzungen im Amt:

„Hier hat die Polizei im letzten Jahr insgesamt 967 Anzeigen gegen ihre Beamten bearbeitet (2005 waren es 1.009).“

Hierzu stellen wir fest: Diese Zahlen sind falsch. 2006 wurden 761 Anzeigen gegen unsere Beamten bearbeitet. In 2005 waren es 747.

3. In Bezug auf Strafverfahren gegen Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt in 2006:

„864 Verfahren wurden bislang noch vor Prozesseröffnung von der Staatsanwaltschaft eingestellt (2005: 972); in 23 Fällen kam es zu einem Freispruch.“

Nunmehr beantragt die Klägerin noch,

festzustellen, dass der Beklagte nicht das Recht hat, von der Klägerin zu verlangen, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß in Bezug auf die Berliner Polizei zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

In Bezug auf einen dienstlichen Vermerk eines Polizisten über seine Beobachtung eines Kaffeegesprächs, das ein krankgeschriebener SEK-Beamter Ende Oktober im brandenburgischen Großbeeren mit einem befreundeten Journalisten führte:

„Gegen alle SEKler, die im Raum Großbeeren wohnen, wurde daraufhin ein Ermittlungsverfahren eröffnet“.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ihm stehe der noch streitgegenständliche Unterlassungsanspruch gegen die Klägerin zu, weil die zugrunde liegende Behauptung der Klägerin unzutreffend sei, da eben kein einziges Ermittlungsverfahren gegen SEK-Beamte eingeleitet worden sei. Der Artikel vom 21. Dezember 2008 lasse nicht die Wiederholungsgefahr entfallen.

Die Kosten für den übereinstimmend für erledigt erklärten Teil der Klage habe die Klägerin zu tragen, da die geltend gemachten Feststellungsansprüche bei Klageerhebung nicht begründet gewesen seien.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist begründet.

1.

Dem Beklagten steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1 i. V. m. 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB i. V. m. §§ 185 ff. StGB nicht zu.

Unabhängig davon, inwieweit sich der Beklagte nämlich insoweit auf eine Ehrverletzung zur Begründung seines Unterlassungsanspruchs berufen kann, fehlt es jedenfalls an der Wiederholungsgefahr.

Das Kammergericht hat in dem vom Beklagten betriebenen Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Unterlassungsverfügung hinsichtlich der drei ursprünglich klagegegenständlichen Äußerungen in dem den Parteien und ihren Verfahrensbevollmächtigten bekannten Beschluss vom 13. Februar 2008 (Geschäftszeichen: 9 W 18/08; 27 O 1213/07) ausgeführt, dass mit Rücksicht auf die korrigierenden Angaben der Beklagten im Artikel vom 14. Dezember 2007 die Wiederholungsgefahr für die Äußerungen, die mit den ursprünglichen Anträgen zu 2) und 3) im einstweiligen Verfügungsverfahren angegriffen worden waren, entfallen sei. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den genannten Beschluss des Kammergerichts (S. 3 f.) verwiesen.

Diesen Erwägungen schließt sich die Kammer in Abweichung von der ihren eigenen Beschlüssen zugrunde liegenden Auffassung in jenem Verfahren vom 15. und 31. Januar 2008 an. Diese Erwägungen betrafen die Äußerungen, hinsichtlich derer die Parteien den Rechtsstreit für erledigt erklärt haben.

Allerdings gilt auch für den noch im Streit stehenden Unterlassungsanspruch nichts anderes. Denn auch insofern hatte sich die Klägerin im Artikel vom 21. Dezember 2007 eindeutig und unmissverständlich gegenüber ihrer Leserschaft dahingehend geäußert, dass aufgrund des Treffens eines Beamten mit einem Journalisten gerade keine Ermittlungen, seien es strafrechtliche oder disziplinarrechtliche, durchgeführt würden. Dann fehlt aber nach den oben angeführten Erwägungen die Wiederholungsgefahr, so dass auch insofern kein Unterlassungsanspruch des Beklagten gegeben ist. Die Beklagte hat auch nicht etwa nur wiedergegeben, was die Polizeipressestelle zu dem Thema verlautbart hat, sondern im Indikativ in

der Überschrift und im ersten Satz des Artikels selbst mitgeteilt, dass keine Ermittlungen geführt werden bzw. dass der Vermerk eines Staatsschutzbeamten keine Konsequenzen habe.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 91a Abs. 1 ZPO.

Auch soweit der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist, hat der Beklagte die Kosten zu tragen, weil dies der Billigkeit nach dem bisherigen Sach- und Streitstand entspricht. Die vom Beklagten geltend gemachten Unterlassungsansprüche bestanden von Anfang nicht. Dies ergibt sich zum Einen daraus, dass es an der Wiederholungsgefahr fehlte, zum anderen, ohne dass es darauf noch entscheidend ankäme, aus den bereits in den Beschlüssen vom 15. und 31. Januar 2008 genannten Gründen.

So hat die Kammer im Beschluss vom 15. Januar 2008 im Verfahren 27 O 1213/07 hinsichtlich der für erledigt erklärten Ansprüche ausgeführt:

"Soweit der Antragsteller darüber hinaus mit seinen Anträgen zu Ziffer 2) und 3) weitergehende Unterlassungsansprüche geltend macht, steht dem vorliegend entgegen, dass es sich bei dem Betroffenen um eine Landesbehörde, somit um eine Einheit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts handelt. Der Ehrenschatz einer Person des öffentlichen Rechts ist nicht aus den Wertentscheidungen von Art. 1 und 2 GG ableitbar, weil sie in Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgabe keine Grundrechtsträgerin sein kann (BVerfGE 21, 362 ff.; 23, 12 ff.; 24, 367 ff.; BGH NJW 1983, 1183 ff.; VGH Kassel NJW 1990, 1005; OLG Hamburg AfP 2007, 488). Sie genießt jedoch strafrechtlichen Ehrenschatz nach § 185 ff. StGB und ist gegen beleidigende Angriffe zivilrechtlich gem. § 823 Abs. 2 BGB geschützt (BGH a.a.O.; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. Rn. 5.26 m. w. N.; Prinz/Peters, Medienrecht Rn. 193). Bezüglich des strafrechtlichen Ehrenschatzes ergibt sich dies bereits aus dem Wortlaut des § 194 Abs. 3 Satz 2 StGB, der die Beleidigungsfähigkeit einer Behörde voraussetzt.

Die angegriffenen Äußerungen enthalten indes keine ehrenrührige Tatsachenbehauptung. Der Artikel enthält lediglich eine numerische Abweichung bei der Anzahl der Anzeigen und Strafverfahren in Bezug auf die im Jahr 2006 von Polizisten begangenen Körperverletzungen im Amt. Diese ist nach dem eigenen Vortrag des Antragstellers wohl aufgrund eines Rechen- oder Übertragungsfehlers zustande gekommen. Eine Ehrverletzung des Antragstellers geht mit diesem „Rechenfehler“, jedenfalls nicht einher. Schon gar nicht ist in der angegriffenen Äußerung eine so erhebliche Verletzung des Ansehens des Antragstellers zu beklagen, dass ein



Unterlassungsanspruch ausnahmsweise zuerkannt werden könnte (vgl. OLG Hamburg AfP 2007, 488)."

Im Beschluss vom 31. Januar 2008 hieß es dazu:

"Die von der Antragstellerin ausführlich vorgetragene Eignung der streitgegenständlichen Behauptungen zur Ehrverletzung besteht nicht. Zunächst greift die Argumentation der Antragstellerin zu kurz, es käme maßgeblich auf die Unwahrheit der Behauptungen an, denn damit verkennt sie, dass eben nicht jede unwahre Tatsachenbehauptung bereits eine Ehrverletzung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts begründet. Dadurch wird die Öffentlichkeit auch nicht gegenüber offenkundigen und nachweislichen Falschmeldungen schutzlos gestellt, wie die Antragstellerin meint, denn dem Staat stehen anders als den meisten Grundrechtsträgern durchaus Mittel und Wege zur Verfügung, seine Sicht der Dinge bekannt zu machen und Fehlinformationen entgegen zu treten.

Auch aus der Strafnorm des § 188 StGB kann die Antragstellerin keinen „verstärkten Ehrenschaft,, für sich in Anspruch nehmen. Die Annahme, eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft oder deren Polizeipräsident in seiner Eigenschaft als Behörde könnten unter Berufung auf diese Vorschrift einen zivilrechtlichen Ehrenschaft geltend machen, geht fehl (vgl. zum Ganzen Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Kapitel 5, Rn. 126). Wenn - wie vorliegend - die Voraussetzungen des § 186 StGB bereits nicht erfüllt sind, bleibt für § 188 StGB ohnehin kein Raum."

Das Kammergericht hat dies im bereits genannten, den Parteien und ihren Vertretern bekannten Beschluss vom 13. Februar 2008 im Ergebnis bestätigt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Mauck

Stoß

v. Bresinsky